



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 24. September 2014

Nummer 39

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)	1203
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements	1209
Ministerium des Innern	
Auflösung der „Arbeiterstiftung Kurt Burde II zur Förderung der Kleinkunst“	1211
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Berichtigung der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen	1212
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezüglich des Antrages der Energiewerke Nord GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) zur „Errichtung und Betrieb einer externen Abluftanlage mit Fortluftüberwachung des Kernkraftwerkes Rheinsberg“	1212
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahlrohren am Standort in 19322 Wittenberge	1213
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage in 19348 Perleberg OT Lübzow	1214
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	1214

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung 1215

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung 1215

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder**

Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder 1216

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 1221

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen 1230

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)

Vom 10. September 2014

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ sowie Forschungseinrichtungen² im Verbund mit Unternehmen projektbezogene Zuwendungen für Vorhaben

- der industriellen Forschung,
- der experimentellen Entwicklung sowie
- des Produktionsaufbaus und der Marktvorbereitung/
Markteinführung.

Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO, die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die Regionale Innovationsstrategie, die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Es gelten die zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassungen.

1.2 Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Innovations-, dabei vor allem der Forschungs- und Entwicklungsintensität

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (Abl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3, insbesondere S. 38 ff.); zu Einzelfragen ist das Handbuch der Kommission heranzuziehen (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/sme_handbook_de.pdf).

² Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, wie zum Beispiel Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Finanzierungsform, deren Hauptaufgabe in Tätigkeiten der genannten Forschungs- und Entwicklungsstufen gemäß Nummer 2.1 besteht und die daraus resultierende Forschungsergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten. Alle Einnahmen werden für FuE, die Verbreitung von FuE-Ergebnissen oder die Lehre verwendet. Unschädlich ist die Einflussnahme von gewinnorientierten Unternehmen (beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder), sofern diese keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen haben.

der brandenburgischen Wirtschaft unter Berücksichtigung der im Rahmen der regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg definierten Cluster, die von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort sind. Damit verbunden ist die Erhöhung der Anzahl nachhaltiger, neuer Produkte, Verfahren und Technologien sowie die Erhöhung des Anteils der Aufwendungen für die Entwicklung neuer Produkte an den Gesamtaufwendungen und die Erhöhung des Umsatzanteils neuer Produkte am Gesamtumsatz.

Angestrebt sind insbesondere Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft - auch unter Berücksichtigung von Akteuren außerhalb von Brandenburg - und somit der Technologietransfer, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Brandenburg zu verstärken und zu beschleunigen. Internationale Kooperationen sind ausdrücklich eingeschlossen. Dies soll auch zur Erhöhung der Anzahl der Veröffentlichungen und der Erschließung neuer Geschäftsfelder durch qualifiziertes Personal führen. Durch die Förderung sollen regionale Kompetenzen gebündelt, leistungsfähige Kooperationsstrukturen gestärkt, herausragende Kompetenzen der Brandenburger Wissenschaft in die Anwendung gebracht und dadurch Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum nachhaltig stabilisiert und erhöht werden.

Des Weiteren sollen FuEu-Aktivitäten - auch im Zusammenhang mit unternehmerischen Gründungen und Ansiedlungen - gefördert werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Einzel- und Verbundprojekte³ in den nachfolgend genannten Phasen eines Innovationsprozesses.

2.1 Phase der industriellen Forschung

Zur Phase der industriellen Forschung gehört das planmäßige und kritische Forschen nach neuen Erkenntnissen und Fertigkeiten.

Die Projekte müssen erhebliche technische Risiken beinhalten und sich inhaltlich am aktuellen Stand der Technik orientieren. Die Projektergebnisse müssen eine geeignete Basis für die Entwicklung technisch neuer oder verbesserter Produkte sein.

³ Ein Verbund bezeichnet die schriftlich fixierte und verbindliche Zusammenarbeit von mindestens zwei Projektpartnern (voneinander unabhängige Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen) zur Umsetzung des zur Förderung beantragten Projektes. Die jeweiligen Projektpartner eines Verbundes müssen angemessene, eigenständige Projektbeiträge leisten.

serter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen darstellen, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen.

2.2 Phase der experimentellen Entwicklung

Die Phase der experimentellen Entwicklung bezeichnet Erwerb, Kombination, Formung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung neuer, veränderter oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls zuwendungsfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Einnahmen aus der Verwertung von im Projekt erstellten Prototypen mindern bei Zuschussförderungen den Zuwendungsbetrag, sofern sie binnen fünf Jahren nach Projektabschluss erzielt werden.

Die Projekte müssen erkennbare technische Risiken beinhalten und im Ergebnis zu technisch neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen führen, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen.

2.3 Phase des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung

Diese Phase umfasst sowohl die abschließende, markt-nahe Produktentwicklung (zum Beispiel Produktdesign und Produktgestaltung) als auch die Vorbereitung des Unternehmens auf die standardisierte Fertigung des Produktes (Serienfertigung) sowie die Überführung von technischen neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in die kommerzielle Umsetzung und die Marketing- und Vertriebstätigkeiten. Eine Förderung in dieser Phase ist nur als De-minimis-Beihilfe⁴ zulässig.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

3.1.1 für **Zuschüsse**:

rechtlich selbstständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie.

3.1.2 für **Darlehen**:

rechtlich selbstständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen.

3.2 Die Antragsteller müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

3.3 Bei Unternehmen, die die KMU-Definition **nicht** erfüllen, ist eine Förderung grundsätzlich nur im Verbund mit KMU beziehungsweise Forschungseinrichtungen möglich.

3.4 Forschungseinrichtungen können grundsätzlich nur im Rahmen eines Verbundes mit mindestens einem Unternehmen aus dem Land Brandenburg oder Berlin gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Projekt muss die unter der Nummer 2 benannten programmspezifischen technischen Risiko- und Innovationskriterien erfüllen.

4.2 Die FuE-Leistung im Rahmen des Projektes muss über eine routinemäßige Weiterentwicklung oder eine im betriebs- und branchenüblichen Rahmen fortlaufende Anpassung hinausgehen und sich insofern in ihrer Komplexität und ihrem Umfang vom üblichen Betriebsablauf abheben. Ferner sollte sie sich durch besonderes, möglichst schutzfähiges Know-how auszeichnen.

4.3 Das Projekt muss technisch umsetzbar erscheinen.

4.4 Die geplanten Projektergebnisse müssen plausible Grundlage für die Steigerung der unternehmensbezogenen und/oder regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sein. Die Verwertung der Ergebnisse muss vorrangig in Brandenburg beziehungsweise von Brandenburg aus erfolgen oder zumindest weit überwiegend der Brandenburger Betriebsstätte zugutekommen. Dies schließt die Nutzung von FuEuI-Ergebnissen außerhalb Brandenburgs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht aus.

4.5 Das Projekt muss im Land Brandenburg durchgeführt werden.

4.6 Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.

4.7 Die Bonität des Antragstellers ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar darzustellen. Im Falle von Unternehmen darf es sich nicht um solche in Schwierigkeiten⁵ handeln.

⁴ Die Regelungen und Beschränkungen einer De-minimis-Beihilfe gemäß der De-minimis-Verordnung sind zu beachten, insbesondere ist die Förderung von exportbezogenen Ausgaben im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen.

⁵ Es gilt die Begriffsbestimmung der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, das heißt zurzeit ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

- 4.8 Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist nachzuweisen.
- 4.9 Bei Verbundprojekten muss ein Kooperationsvertrag vorliegen, der neben den Grundlagen der Zusammenarbeit im Projekt insbesondere die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse regelt. Bei Antragstellung ist die Vorlage eines Entwurfes zunächst ausreichend.
- 4.10 Das Projekt darf vor der Bewilligung grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1.1 Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt
- als Zuschuss in der Phase der industriellen Forschung und nur für Forschungseinrichtungen in der Phase der experimentellen Entwicklung und
 - als Darlehen in den Phasen der experimentellen Entwicklung und des Produktionsaufbaus, der Marktvorbereitung und der Markteinführung.

Projektförderung für die Phase der Marktvorbereitung und der Markteinführung wird ausschließlich in Form eines Darlehens gewährt, das den Vorgaben der De-minimis-Verordnung genügt.

- 5.1.2 Bei den Zuwendungen handelt es sich im Regelfall um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der öffentliche Finanzierungsanteil darf daher im Regelfall die unter Nummer 5.2 erläuterten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Der bei der Berücksichtigung der Förderhöchstsätze verbleibende Eigenanteil muss im Beihilfe-Fall folglich aus nicht-öffentlichen Mitteln dargestellt werden.

- 5.1.3 Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu zehn Jahre.

- 5.1.4 Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Bundes, der EU sowie landesspezifischer Programme sind vorrangig zu nutzen. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht.

- 5.1.5 Bei Unternehmen ist die Förderung in der Regel auf zwei laufende, gemäß dieser Richtlinie geförderte Projekte begrenzt. Die technischen und wirtschaftlichen (Zwischen-) Ergebnisse von durch das Land Brandenburg geförderten Innovationsprojekten werden bei der Entscheidung über eine weitere Förderung berücksichtigt.

- 5.1.6 Die Laufzeit eines Projektes soll drei Jahre nicht überschreiten.

5.2 Höhe der Zuwendung

- 5.2.1 Die Förderung durch Zuschüsse ist auf insgesamt 400 000 Euro je Projekt beziehungsweise Projektpartner begrenzt.

Die Förderung durch Darlehen beträgt maximal 3 Millionen Euro je Projekt.

Der jeweilige Höchstbetrag kann im Rahmen der Schwellenwerte gemäß AGVO im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums überschritten werden.

- 5.2.2 Für Darlehen bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent. Dieses errechnet sich aus der abgezinsten Differenz zwischen dem EU-Referenzzinssatz⁶ und dem gewährten Darlehenszinssatz im Verhältnis zu den gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Das zum Bewilligungszeitpunkt unter Zugrundelegung der planmäßigen Auszahlungs- und Tilgungszeitpunkte zu ermittelnde Bruttosubventionsäquivalent darf die Förderhöchstsätze gemäß den Nummern 5.2.4 und 5.2.5 nicht überschreiten.

- 5.2.3 Von jedem Antragsteller ist grundsätzlich ein Eigenanteil zu erbringen.

- 5.2.4 Im Übrigen sind folgende maximale Grundfördersätze bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben möglich:

Phase der industriellen Forschung	50 Prozent
Phase der experimentellen Entwicklung	25 Prozent

- 5.2.5 Die benannten Grundfördersätze können erhöht werden um einen KMU-Bonus⁷:

- 20 Prozent für kleine Unternehmen
- 10 Prozent für mittlere Unternehmen

⁶ Der EU-Referenzzinssatz ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zuzüglich eines Margenaufschlages, welcher sich aus der aktuellen Bonität des Antragstellers ableitet. Zur Ermittlung der Beihilfewerte wird die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 14 vom 19.1.2008, S. 6) angewandt.

⁷ Innerhalb der KMU-Definition (vgl. Fußnote 1) werden kleine und mittlere Unternehmen unterschieden:

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 43 Millionen Euro, ausweisen.

KMU, die aufgrund einer begründeten Einzelfallentscheidung in der Phase der experimentellen Entwicklung gefördert werden, erhalten ebenfalls den KMU-Bonus.

Die benannten Grundfördersatzte können erhöht werden um einen Verbundbonus⁸:

- 10 Prozent bei Zusammenarbeit (Verbünde) zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen unter Beteiligung mindestens eines KMU,
- 15 Prozent für Verbünde zwischen wenigstens einem Unternehmen und wenigstens einer Forschungseinrichtung.

Bei Kooperationen mit Projektpartnern außerhalb von Brandenburg und Berlin können die Grundfördersatzte ebenfalls um einen Verbundbonus erhöht werden.

Der Höchstfördersatz von 80 Prozent darf auch unter Berücksichtigung der möglichen Zuschläge nicht überschritten werden.

5.2.6 Unter der Voraussetzung, dass es sich bei den ProFIT-Zuschüssen nicht um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt⁹, können die betreffenden Projekte der Forschungseinrichtungen - unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Innovationsphase - mit einem Fördersatz gefördert werden, der über die in den Nummern 5.2.4 und 5.2.5 genannten Förderhöchstsätze hinausgeht. Es ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 25 Prozent zu erbringen.

5.2.7 Sofern eine Forschungseinrichtung über eine öffentliche Grundfinanzierung verfügt, erfolgt im Nicht-Beihilfe-Fall eine Förderung von bis zu 100 Prozent der zusätzlichen zuwendungsfähigen Projektausgaben, die nicht bereits durch die Grundfinanzierung abgedeckt sind. Die anderen zuwendungsfähigen Projektausgaben sind grund-

sätzlich als Eigenanteil aus der Grundfinanzierung der Forschungseinrichtung zu erbringen.

5.2.8 Unter Einhaltung der Beihilfegrenzen gemäß Nummer 5.2.2 können mit Darlehen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

Die Inhaber beziehungsweise Gesellschafter der begünstigten Unternehmen müssen für Darlehen grundsätzlich in angemessenem Umfang haften. Auf die Stellung einer Sicherheit kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn sich die Inhaber beziehungsweise Gesellschafter in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Projekts und/oder an der Finanzierung des Unternehmens beteiligen beziehungsweise bereits beteiligt haben.

5.2.9 Der Fördersatz wird um 5 Prozentpunkte gekürzt, wenn ein Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht im angemessenen Umfang Ausbildungsplätze in Brandenburg anbietet. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn das Unternehmen in Höhe von mindestens 6 Prozent aller Beschäftigten Ausbildungsplätze anbietet.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind folgende Projektausgaben (bei Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer):

5.3.1 Projektbezogene Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto zum Zeitpunkt der Antragstellung).

Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt nach einem vereinfachten Verfahren auf Basis der jeweils im Zuwendungsbescheid festzusetzenden standardisierten Einheitskosten oder von Pauschalsätzen für Personalkosten und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.¹⁰

Bei öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Besserstellungen sind insoweit zugelassen, als der Zuwendungsempfänger einen Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder Kommunen anwendet. Bei Unternehmen und nicht öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen findet das Besserstellungsverbot nur Anwendung, wenn die Einnahmen des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung innerhalb eines Planungszeitraums von drei Jahren auf Jahressicht regelmäßig überwiegend aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren. Für Darlehen ist das Besserstellungsverbot nicht relevant.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis

⁸ Der Verbundbonus von 10 Prozent kann nur gewährt werden, wenn die Zusammenarbeit zwischen unabhängigen Unternehmen erfolgt und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der förderfähigen Projektausgaben trägt. Der Verbundbonus von 15 Prozent kann nur gewährt werden, wenn die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung erfolgt und letztere mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundprojekts trägt/tragen und im Kooperationsvertrag festgelegt wird, dass

- a) die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung/en einer Patentverwertungsagentur - gegebenenfalls vom Zuwendungsgeber zu benennen - angedient werden **und**
- b) die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, in geeigneter Form der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

⁹ Zuwendungen an Forschungseinrichtungen stellen keine staatliche Beihilfe dar, wenn gemäß Nummer 3.1.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens

1. die Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Art sind **und**
2. die Forschungseinrichtung im Falle, dass sie sowohl nicht wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die Ausgaben und Finanzierungen der nicht wirtschaftlichen von den wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rechnungswesen der Forschungseinrichtung getrennt erfasst und die getrennte Erfassung anhand von Jahresabschlüssen nachweisbar ist.

Zuwendungen stellen gemäß Nummer 3.2.2 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens keine mittelbare staatliche Beihilfe an in Verbundvorhaben beteiligte Unternehmen dar, wenn

1. die Forschungsergebnisse, die keine geistigen Eigentumsrechte begründen, in geeigneter Form der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und
2. die Projektergebnisse der Forschungseinrichtung, die geistige Eigentumsrechte begründen, der Forschungseinrichtung gehören und wenn möglich patentiert und einer Patentverwertungsagentur zur diskriminierungsfreien Verwertung angedient werden.

¹⁰ Details werden in Merkblättern zur Abrechnung der förderfähigen Ausgaben veröffentlicht.

von Durchschnittskostensätzen, die von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden¹¹.

5.3.2 Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen.

Die Fremdleistungen dürfen je Antragsteller grundsätzlich höchstens 50 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

5.3.3 Ausgaben für

- die projektbezogene Nutzung von Anlagen und Geräten (ohne Leasing/Mietkauf),
- projektbezogene Materialausgaben,
- sonstige Ausgaben für die Markteinführung/Marktvorbereitung.

5.3.4 Projektbezogene Ausgaben im Zusammenhang mit Schutzrechtserstanmeldungen, soweit sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig sind und bei kleinen und mittleren Unternehmen beziehungsweise im Zusammenhang mit beihilfefreien Zuwendungen bei Forschungseinrichtungen anfallen.

5.3.5 Sonstige projektbezogene Einzelausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig.

5.3.6 Indirekte Projektausgaben.

Entstehen durch die Umsetzung eines Vorhabens indirekte Kosten, so können diese auf eine der folgenden Arten abgerechnet werden:

- a) Nachweis der tatsächlich geleisteten Ausgaben;
- b) als Pauschalsatz von bis zu 25 Prozent der förderfähigen direkten Kosten, wenn der Satz auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode oder Methode berechnet wird, die im Rahmen von vollständig von Deutschland finanzierten Finanzhilfeprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben und Empfänger gilt;
- c) als Pauschalsatz von bis zu 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten;
- d) als Pauschalsatz, der auf förderfähige direkte Kosten angewendet wird, welche auf bestehenden Methoden und den entsprechenden Sätzen basieren, anwendbar bei EU-Strategien für eine ähnliche Art von Vorhaben und Empfänger.

¹¹ Die Bestimmung der Durchschnittskosten hat auf Basis einer angemessenen, gerechten und nachprüfaren Methode zu erfolgen. Für jedes Jahr der Projektlaufzeit sind die vom Wirtschaftsprüfer bestätigten nachkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze nachzuweisen. Hier ist durch den Wirtschaftsprüfer zu testieren, dass die im Rahmen der Nachkalkulation verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den tatsächlichen Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres und ausschließlich auf Kosten beruhen, die im Sinne der Strukturfondsverordnungen förderfähig sind. Sofern diese unterhalb der vorkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze liegen, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Projektausgaben in Form dieses Gemeinkostensatzes (als Stundensatz oder als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden.

Der Gemeinkostensatz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Maximal kann ein Gemeinkostensatz von 90 Prozent anerkannt werden¹².

5.3.7 Sofern die Fördermittel in den Phasen der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung als staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV vergeben werden, sind bei öffentlich grundfinanzierten Einrichtungen von den in den Nummern 5.3.1 bis 5.3.6 genannten Ausgabenarten nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die durch das Projekt **zusätzlich** verursacht werden und nicht bereits durch die Grundfinanzierung oder andere öffentliche Mittel abgedeckt sind.

5.4 Vergaberecht

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nur anzuwenden, sofern die Zuwendung mehr als 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben und das Auftragsvolumen mehr als 50 000 Euro betragen, wobei die Auftragswertgrenze nicht durch eine Teilung beziehungsweise Stückelung in Teilaufträge umgangen werden darf.

¹² Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz **nicht** enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbeertragsteuer, Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen. Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben. Sofern im Gemeinkostensatz die unproduktiven Personalausgaben (Urlaub, Krankheit, sonstige Fehlzeiten) bereits berücksichtigt sind, werden - abweichend von Nummer 5.3.1 dieser Richtlinie - der Ermittlung der förderfähigen Personalausgaben grundsätzlich pauschal 160 Stunden pro Vollzeitbeschäftigten im Monat zugrunde gelegt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit Einreichen des Projektantrags berechtigt der Antragsteller die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.
- 6.2 Die Unternehmen, die eine Zuwendung in Form eines Darlehens erhalten, müssen regelmäßig unaufgefordert ihre Jahresabschlüsse bei der ILB vorlegen.
- 6.3 Die durchführenden Stellen sind berechtigt, die Projekttitle, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse der Zuwendungsempfänger und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von den Zuwendungsempfängern zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Alle Dokumente, für die kein gesetzliches Schriftformerfordernis vorliegt, können auch auf elektronischem Weg übermittelt werden, soweit sie von der Bewilligungsbehörde dafür freigegeben sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Vollständige Antragsunterlagen sind nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, unter Verwendung von Antragsvordrucken zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

Die Antragsvordrucke sind im Internet unter www.ilb.de zu beziehen.

Bei Verbundprojekten ist von jedem Antragsteller ein Projektantrag gesondert auszufüllen und möglichst gesammelt durch den Koordinator des Projekts bei der ILB einzureichen.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung nimmt die ILB auch Beratungsaufgaben wahr. Die ILB kann bei der Beurteilung, Qualifizierung und Betreuung externe, zur Vertraulichkeit verpflichtete Sachverständige und Fachprojekträger einbeziehen.

- 7.1.2 Unvollständige Projektanträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet bei Einzelvorhaben und Verbänden die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZAB. Durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann zur landesverwaltungsinternen Abstimmung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet werden.

- 7.2.2 Die Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel getroffen. Der schriftliche Bescheid und/oder Vertrag über die getroffene Entscheidung ergeht durch die ILB.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Zuschüsse werden dem Zuwendungsempfänger grundsätzlich nachträglich und quartalsweise ausgezahlt.

- 7.3.2 Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Zahlungsabrufs.

- 7.3.3 Die Darlehen werden in Tranchen zu den vereinbarten Zeitpunkten ausgezahlt. Diese orientieren sich an dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie der Finanzplanung des Unternehmens.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projektausgaben und dem Sachbericht des Zuwendungsempfängers.

- 7.4.2 Die mit den Zahlungsabrufen und/oder den Mittelverwendungsbelegen eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen gegebenenfalls erforderlichen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheids beziehungsweise die Kündigung des Zuwendungsvertrags und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49a und § 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die ANBest-P beziehungsweise ANBest-Strukturfonds, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid oder -vertrag Abweichungen zugelassen sind.

Für Projekte, an denen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt ist, gelten vorrangig zur Landshaushaltsordnung die einschlägigen EU-Verordnungen 2014 - 2020, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen in der zum

Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

- 7.5.2 Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen (Nummern 7.3 und 7.4) enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der ILB unverzüglich mitzuteilen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements

Vom 15. September 2014

Die Länder Berlin und Brandenburg gewähren nach grundsätzlich identischen Regelungen, aber im Rahmen eigenständiger Maßnahmen, Zuwendungen für clusterpolitische Aktivitäten.

1 **Zweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für spezielle Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers sowie des Clustermanagements.
- 1.2 Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind das Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP) in der Förderperiode 2014 - 2020 und die für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 23, 44 der

Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG). Weiterhin maßgeblich ist die Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg (innoBB plus) mit den entsprechenden Master- und Umsetzungsplänen.

- 1.3 Ziel der Förderung ist, die Umsetzung der innoBB plus voranzutreiben. Dies geschieht durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationsprozesse, um so die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Clustern zu stärken und über gesteigerte Wertschöpfung und Neueinstellungen bei den Unternehmen positive Effekte für Einkommen und Beschäftigung im Land Brandenburg zu generieren. Die Förderung soll dazu beitragen,

- die Clusterakteure in - auch internationalen - Informations-, Kommunikations- und Kooperationsprozessen zusammenzubringen und
- das wissenschaftliche Know-how mit den Anforderungen der Wirtschaft, insbesondere mit den kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu verknüpfen.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Projekte und landesweit beziehungsweise clusterbedeutende Maßnahmen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:

- Effizientes Management zur Weiterentwicklung der Clusterstrukturen
- Erhöhung des Identifikationsgrades der Clusterakteure und des Mitwirkungsgrades potenzieller und aktiver Clusterakteure
- Weiterentwicklung und Implementierung der Strategien (Masterpläne) gemeinsam mit den Clusterakteuren
- Identifikation und Entwicklung relevanter Themen und Projekte (inklusive Querschnittsthemen)
- Unterstützung von Kommunikation und Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Steigerung der Internationalisierung der Akteure und der Innovationsprozesse sowie Vernetzung der Clustermanagements auf internationaler Ebene
- Erschließung exogenen Potenzials zur Schließung von endogenen Wertschöpfungsketten
- Schnittstelle zu Maßnahmen zur Unterstützung der Gründungsdynamik in den Clustern
- Clustermarketing und Transparenz
- Schnittstelle zu Maßnahmen zur Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
- Regionalisierung der Clusteraktivitäten.

Darüber hinaus können Vorhaben gefördert werden, die den Wissens- und Technologietransfer vorrangig zwi-

¹ Für die Förderperiode 2014 - 2020 sind dies insbesondere: Verordnung mit Gemeinsamen Bestimmungen über die ESI-Fonds (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), EFRE-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1301/2013)

schen brandenburgischen Forschungseinrichtungen und brandenburgischen kleinen und mittleren Unternehmen initiieren helfen.

Dazu zählen insbesondere:

- Sensibilisierung und Initiierung von FuE-Projekten zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen,
- Durchführung von Fachveranstaltungen zur Darstellung von Wissenschaftspotenzialen für Unternehmen.

Bei Transferstellen von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs muss es sich um neu geschaffene Einrichtungen handeln.

- 2.2 Die Projekte müssen grundsätzlich die im Rahmen der innoBB plus definierten Cluster adressieren.
- 2.3 Wenn zur konkreten Durchführung der initiierten Maßnahmen spezifische Programme zur Verfügung stehen, zum Beispiel im ESF, sind diese vorrangig zu nutzen.
- 2.4 Die Projektlaufzeit soll 36 Monate nicht überschreiten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen, die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Ziele umsetzen. Dies sind:

- a) Forschungseinrichtungen² im Land Brandenburg, die mit der Förderung Aktivitäten der eigenen Transferstelle im Sinne der Richtlinie sicherstellen, und
- b) wirtschaftsfördernde Einrichtungen, die die Wirtschaftsförderungs- und Technologiepolitik des Landes umsetzen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Die Anmeldung zu einer Messe beziehungsweise Veranstaltung und die Tätigkeit der damit zusammenhängenden Ausgaben sind vor Antragstellung zulässig, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und angemessen ist. Die Förderfähigkeit der vorgenannten Teilleistungen begründet

² Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg, die die Ergebnisse ihrer Forschungen im Sinne dieser Richtlinie durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten. Alle Einnahmen werden in die Forschung und Entwicklung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder für Lehre verwendet.

keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Für weitere Maßnahmen oder Leistungen kann von der Bewilligungsbehörde der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf Antrag zugelassen werden. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

- 4.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen im Rahmen der geförderten Projekte nicht wirtschaftlich tätig werden. Durch die Zuwendungsempfänger ist die Trennung von geförderten nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten von ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgelegt. Sie kann für
- | | |
|--|--------------------|
| 5.2.1 Clustermanagementvorhaben | bis zu 100 Prozent |
| 5.2.2 Wissens- und Technologietransferstellen an Forschungseinrichtungen | bis zu 90 Prozent |
| 5.2.3 sonstige Projekte | bis zu 50 Prozent |

der förderfähigen Ausgaben betragen.

Der Fördersatz kann bei Projekten gemäß Nummer 5.2.3 in besonders zu begründenden Einzelfällen überschritten werden.

Die Förderhöchstgrenze beträgt für die Transferstellen an Forschungseinrichtungen grundsätzlich 120 000 Euro pro Jahr.

5.3 Förderfähige Ausgaben

- a) Projektbezogene Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto),
- b) Ausgaben für projektspezifische Qualifizierungsmaßnahmen für die im Projekt geförderten Mitarbeiter,
- c) Sachausgaben (inklusive projektbezogene EFRE-Publizitätsmaßnahmen),
- d) Investitionsausgaben für projektbezogene Anlagen und Geräte,
- e) indirekte Projektausgaben.

Für Wissens- und Technologietransferstellen an Forschungseinrichtungen sind nur Aufwendungen nach den Buchstaben a und b förderfähig.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge sind mit formgebundenem Antrag einzureichen bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

Anträge gemäß Nummer 5.2.2 sind vor Einreichung bei der ILB mit der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) fachlich abzustimmen.

6.2 Bewilligung

Über den Antrag entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZAB beziehungsweise des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE). Durch das MWE kann zur landesverwaltungsinternen Abstimmung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet werden.

6.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3.2 Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Dies bedeutet insbesondere in Abweichung zu den VV/VVG zu § 44 LHO, dass Zuwendungs(teil)beträge grundsätzlich nur unter Vorlage von Nachweisen (Originale der Rechnungen und Zahlungsnachweise) über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO ausbezahlt werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an Einrichtungen, die Vorhaben gemäß Nummer 5.2.1 umsetzen.

6.3.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, vollumfänglich an Evaluationen und Begleitmaßnahmen mitzuwirken, auch wenn das Projekt bereits beendet ist. Dies umfasst auch die Mitwirkung im Rahmen des Ergebnis- und Wirkungsmonitorings der länderübergreifenden Förderung.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der ILB eingegangene Förderanträge für entsprechende Projekte, die noch nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Auflösung der „Arbeiterstiftung Kurt Burde II zur Förderung der Kleinkunst“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 29. August 2014

Das Ministerium des Innern hat den Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans zur Auflösung der „Arbeiterstiftung Kurt Burde II zur Förderung der Kleinkunst“ mit Sitz in Potsdam (Nr. 79) gemäß § 10 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150, 151) mit Bescheid vom 29. August 2014 genehmigt.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Zum Liquidator wurde der Vorstandsvorsitzende der Stiftung bestimmt.

Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Arbeiterstiftung Kurt Burde II zur Förderung der Kleinkunst
Der Liquidator
Herrn Christian Schönauer
Stormstraße 12
14471 Potsdam

unverzüglich anzumelden.

**Berichtigung der Richtlinie
des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
und öffentlichen Abwasserableitungs-
und Abwasserbehandlungsanlagen**

Vom 28. Juli 2014

Die Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen vom 14. März 2014 (ABl. S. 535) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer A.3.3 wird der Satzteil

„Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt grundsätzlich: 50 000 Euro,“

durch den Satzteil

„Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt grundsätzlich: 30 000 Euro,“

ersetzt.

2. In Nummer B.4.3 wird der Satzteil

„Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt grundsätzlich: 50 000 Euro,“

durch den Satzteil

„Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt grundsätzlich: 30 000 Euro,“

ersetzt.

**Feststellen des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezüglich
des Antrages der Energiewerke Nord GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG)
zur „Errichtung und Betrieb einer externen
Abluftanlage mit Fortluftüberwachung
des Kernkraftwerkes Rheinsberg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. September 2014

Die Energiewerke Nord GmbH, Betreiberin des KKW Rheinsberg, beantragt eine Genehmigung gemäß § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG). Der Antragsinhalt umfasst die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) zur „Errichtung und Betrieb einer externen Abluftanlage mit Fortluftüberwachung des Kernkraftwerkes Rheinsberg“.

Entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen kerntechnischer Anlagen UVP-pflichtig (§ 3b Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 11.1 UVPG). Einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen gelten als Änderung im Sinne von § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG. Danach ist gemäß § 3e Satz 1 und 3 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen, der behördlich vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse früherer Genehmigungsverfahren zum Rückbau der Anlage.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0331 866-7940) während der Dienstzeit im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Haus 45, Zimmer 163 eingesehen werden.

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahlrohren am Standort in 19322 Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. September 2014

Die Firma MV Pipe Technologies GmbH, Industriestraße 10/11 in 23840 Bad Oldesloe beantragt die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am Standort in 19322 Wittenberge, Am Kypgraben 3, Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstücke 41/4, 43, 45, 46, 51/14, 51/15, 52/4 und 53/23 - 25.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage zur Weiterverarbeitung von Stahlrohren mittels einer automatischen Rohrvorfertigungsanlage und einer angeschlossenen Oberflächenbehandlung
- Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 4,685 MW.

Die geplante Produktionsleistung beträgt 15 000 t/a im Dreischichtbetrieb (Montag bis Freitag). Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Januar 2017 geplant.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 01.10.2014 bis einschließlich 03.11.2014**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 während der Dienststunden und
- in der Stadtverwaltung Wittenberge, August-Bebel-Straße 10 in 19322 Wittenberge im Bürgerbüro im Erdgeschoss zu den Öffnungszeiten

Montag von 8 bis 16 Uhr
Dienstag von 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 8 bis 18 Uhr
Freitag von 8 bis 18 Uhr

ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen können während der **Einwendungsfrist vom 01.10.2014 bis einschließlich 17.11.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **am 03.12.2014 um 10 Uhr** in der Stadtverwaltung Wittenberge, August-Bebel-Straße 10 in 19322 Wittenberge im Raum 56 statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bereits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Ergebnis wurde am 11.12.2013 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 öffentlich bekannt gemacht.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage in 19348 Perleberg OT Lübzow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. September 2014

Der am 16.07.2014 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage in 19348 Perleberg OT Lübzow des Landwirtes Bernd Cord-Kruse, Kirschweg 1, 19348 Perleberg OT Lübzow wird **verlegt**. Der Erörterungstermin findet **am 29.10.2014 um 10 Uhr im großen Saal des Freizeitzentrums in 19348 Perleberg, Wittenberger Straße 91/92** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Vom 20. September 2014

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert die Öffentlichkeit im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 über das Vorhaben der Planaufstellung über förderfähige Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 20 Absatz 1 und 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) dienen.

Ziel der Planaufstellung ist es, Maßnahmen als Grundlage möglicher Förderung von vorbeugenden Aktionen zur Verringerung der Waldbrandgefährdung und günstigerer Voraussetzungen der Waldbrandbekämpfung festzulegen. Die Planung bildet künftig die Entscheidungsgrundlage der Bewilligungsbehörde. Gegenstand der in den Plänen darzustellenden Maßnahmen sind technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, wie

- die Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen,
- die Instandsetzung forstwirtschaftlicher Wege,

- der Auf- und Ausbau von Waldbrandriegelsystemen durch Laubholzstreifen.

Diese Planung erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Land Brandenburg) über alle Waldbesitzarten.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt in der überregionalen Tagespresse und im Amtsblatt für Brandenburg. Die Verfahrensunterlagen über die geplanten Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden in den Oberförstereien für forstliche Gemeinwohlleistungen und Forsthoheit im Land Brandenburg in der Zeit **vom 24. September 2014 bis zum 24. Oktober 2014** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt sowie im Internet unter der Adresse **<http://www.brandenburg-forst.de/webgis>** im Geoportal des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Themenbereich Förderung eingestellt.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu den geplanten Vorhaben gegeben. Anregungen und Bedenken zu den geplanten Maßnahmen werden innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Oberförstereien entgegengenommen.

Die Planung entfaltet noch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Über das Ergebnis der Planungen wird die Öffentlichkeit durch erneute Bekanntmachung unterrichtet.

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsieversdorf
Vom 29. August 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Pritzhagen, Flur 1, Flurstücke 16/2, 150, 151 und 152 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 13,7609 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 24.04.2014, Az.: LFB 10-03-7020-6/4/14 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsieversdorf
Vom 29. August 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Bollersdorf, Flur 1, Flurstücke 268, 270, 629, 635, 636, 637 und 638 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 21,5898 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 24.04.2014, Az.: LFB 10-03-7020-6/3/14 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

In Ausführung des Staatsvertrags über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15.12.2011/19.01.2012 hat die Gewährträgerversammlung am 24. Juni 2014 gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Staatsvertrags durch Änderung der Satzung vom 2. Juli 2012 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Länder Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: Vertragsländer) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Staatsvertrag (im Folgenden: GKL-Staatsvertrag) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

- im Folgenden: „Anstalt“ oder „GKL“ -

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und München errichtet.

§ 2

Anstaltszweck, Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die GKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung
2. der Vorstand.

(2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung

1. ihnen selbst,
2. einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
3. einem Unternehmen, bei denen sie
 - a) Gesellschafter oder
 - b) Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

§ 4

Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvorlage erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden sowie mindestens 60 vom Hundert der Stimmen und neun Vertragsländer vertreten sind. Vertreten ist ein Vertragsland auch dann, wenn es ein von einem anderen Vertragsland entsandtes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragt hat. Die Beauftragung ist wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden in Textform vorliegt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vertragsländer in Textform mit der zu treffenden Be-

stimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

(6) Den Vertretern der Länder in der Gewährträgersammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse werden die notwendigen Aufwendungen ersetzt.

(7) Die Gewährträgersammlung regelt im Übrigen ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben der Gewährträgersammlung

(1) Aufgabe der Gewährträgersammlung ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Gewährträgersammlung beschließt jährlich über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Durch die Entlastung billigt die Gewährträgersammlung die Verwaltung der Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Über die in § 4 Absatz 5 GKL-Staatsvertrag und in dieser Satzung anderweitig bestimmten Aufgaben und Gegenstände hinaus bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gewährträgersammlung, bei den Ziff. 6 bis 10 aber nur soweit, wie bestimmte, in der von der Gewährträgersammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenzen übertroffen werden:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriebestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
5. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
6. Investitionen, für die die Gewährträgersammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
7. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen,

9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten,

10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen; Zahlung von Abfindungen sowie Abschluss von Honorarverträgen,

11. Erteilung und Widerruf von Prokuren,

12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen,

13. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

(4) Die Gewährträgersammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Gewährträgersammlung kann die Kompetenz zur Zustimmung auf Ausschüsse übertragen.

(5) Kann ein Beschluss der Gewährträgersammlung in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden (Notfall), ist der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gewährträgersammlung zu handeln berechtigt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Gewährträgersammlung unverzüglich unter Angabe der Gründe für sein Handeln in Textform zu unterrichten.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Gewährträgersammlung bildet einen Geschäftsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Personalausschuss als ständige Ausschüsse. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Mitgliederzahl bestimmen. Beschlüsse von Ausschüssen sind für die Organe der Anstalt nicht verbindlich, es sei denn, die Satzung oder der Einsetzungsbeschluss sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

(2) Der Geschäftsausschuss berät über:

1. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand,
2. den Wirtschaftsplan,
3. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
4. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
5. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Geschäftsausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriebestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
4. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten.

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere mit der Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss, der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Vorbereitung der Wahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung und dessen Stellvertreter sollen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(4) Der Personalausschuss berät über:

1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Zielvereinbarungen und die Abschlussvergütungen/Tantiemen für die Mitglieder des Vorstands,
3. die Höhe der Bonuszahlungen an die Mitarbeiter der Anstalt

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Personalausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
2. den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen,

gen, die Zahlung von Abfindungen sowie den Abschluss von Honorarverträgen,

3. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
4. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner die Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie die Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder an.

(5) Die Personen, die neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Gewährträgerversammlung den Ausschüssen angehören, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Gewährträgerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 4 Absatz 5 Satz 2 GKL-Staatsvertrag gilt entsprechend. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Gewährträgerversammlung aus, so wird dessen Nachfolger aus dem entsendenden Land in der Gewährträgerversammlung bis zu einer Nach- oder Neuwahl Mitglied des betreffenden Ausschusses.

(6) Ausschüsse können eine Geschäftsordnung erhalten. Über die Geschäftsordnung eines Ausschusses beschließt die Gewährträgerversammlung.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Ausschüssen mit Ausnahme des Personalausschusses teil, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(8) Beschlüsse von Ausschüssen können nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen; § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme. Ein Beschluss ist gefasst, wenn auf den Beschlussvorschlag eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt, soweit in dieser Satzung oder dem Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

(10) Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches der Gewährträgerversammlung in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zugeleitet werden soll.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 GKL-StV. Soweit in der Geschäftsordnung und in dem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist, vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Anstalt jeweils gemeinsam.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch die Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.

§ 8

Berichtspflichten und Risikoüberwachung

(1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgerversammlung regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
2. die Rentabilität der Anstalt,
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

§ 9

Vertrieb der Lose

(1) Sofern Dritte im Sinne von § 8 Absatz 2 GKL-StV, insbesondere staatliche Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen, Glücksspiele der Anstalt vertreiben, erfolgt dies im Namen und für Rechnung der Anstalt.

(2) Näheres zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Dritten, zum Verhältnis zwischen den Dritten und den Käufern der Produkte der GKL sowie zu den Pflichten und Rechten der Anstalt und der Dritten wird in Vertriebsvereinbarungen und entsprechenden Regelungen geregelt.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die GKL ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) § 58 sowie §§ 81 bis 100 und § 104 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971, zu-

letzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl vom 24. Dezember 2013, S. 503), finden Anwendung. Auf Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 entsprechende Anwendung.

(3) Beteiligt sich die GKL nach § 2 Absatz 2 GKL-Staatsvertrag an Unternehmen, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan.

(3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Satz 1 gilt nicht, sofern die Erhöhungen von Aufwendungen und Investitionen einen Betrag von jeweils 250.000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Aufwendungsansätzen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Erträge zwangsläufig entstehen; andernfalls bedürfen sie der Zustimmung nur, sofern dadurch der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Die Gewährträgerversammlung kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 12

Jahresabschlussbericht und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht - gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht - nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1870), in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung hat auch die Geschäftsführung des Vorstandes unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden Prüfungsbestimmungen und der in § 53 HGrG genannten Bereiche zu umfassen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gewährträgerversammlung mit einem Vorschlag des Vorstandes

zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterrichtet die Gewährträgersammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und bereitet deren Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 13

Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgersammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 18 Absatz 5 des GKL-Staatsvertrags zu Grunde zu legen.

§ 14

Übergangsvorschrift

Rückstellungen, die in den Schlussbilanzen der Altanstalten enthalten sind, sind im Fall ihrer Auflösung, soweit sie nicht zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit verbraucht werden, in Anwendung der in § 9 Abs. 1 des GKL-StV enthaltenen angemessenen Gewinnverwendungsregelung der Länder-

gruppe als besonderer Gewinnanteil zuzurechnen, deren Altanstalt die Rückstellung gebildet hatte, soweit die Abweichung zwischen tatsächlichem Aufwand und der Rückstellung 100.000 Euro übersteigt. Soweit trotz vollständiger Auflösung der Rückstellung mehr als 100.000 Euro zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu leisten sind, wird dieser Mehraufwand dieser Ländergruppe bei der Gewinnverwendung belastet. Diese Regelungen gelten entsprechend für Verbindlichkeiten der Altanstalten, soweit deren Höhe sich durch nachträgliche, bisher nicht bekannte Umstände ändert.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. § 11 Absatz 2 GKL-StV bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Juni 2014 in Kraft.

Hamburg/München, 24. Juni 2014

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder,
Gewährträgersammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 1732** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Herzberg	9	120/4	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Dresdener Str. 26	1.425 m ²
2	Herzberg	9	122/2	Gebäude- und Freifläche, Dresdener Str. 26	67 m ²
3	Herzberg	9	120/8	Gebäude- und Freifläche, Dresdener Str. 26	40 m ²
4	Herzberg	9	120/9	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche, Grünanlage Dresdener Straße 26	210 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 120/4 bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (ehemaliges Autohaus mit Wohninheit, Bj. ca. 1991), Autowerkstatt (Bj. ca. 1988), Garagengebäude mit Anbau (Bj. ca. 1985) und Schuppen; Flurstück 120/9 geringfügig überbaut; Flurstücke 122/2 und 120/8 sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.01.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 120/4 112.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 5.500,00 EUR
 Flurstück 122/2 770,00 EUR
 Flurstück 120/8 460,00 EUR
 Flurstück 120/9 2.400,00 EUR
 Geschäfts-Nr.: 15 K 71/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. November 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7912** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	2	451	Gebäude- und Freiflächen Meisenweg 6	636 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bungalowstil) und Garagennebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 118.000,00 EUR.

Im Termin am 05.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 4/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. November 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Werenzhain Blatt 372** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Werenzhain	4	124	Gebäude- und Freifläche Werenzhainer Hauptstr. 26	142 m ²
2	Werenzhain	4	433	Gebäude- und Freifläche Werenzhainer Hauptstr. 26	1.587 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 124 bebaut mit einem ehemaligen Schulgebäude (Leerstand), Flurstück 433 Nebengebäudebestand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.02.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 124	29.000,00 EUR
Flurstück 433	9.000,00 EUR.

Im Termin am 04.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 3/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. November 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3837** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Doberlug-Kirchhain	11	230	Gebäude- und Freifläche Johann-Sebastian-Bach-Str. 15	257 m ²
6	Doberlug-Kirchhain	11	231	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Johann-Sebastian-Bach- Str. 15	732 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Flurstück 230 ist mit einem Wohngebäude bebaut, der Anbau befindet sich als Überbau auf dem Flurstück 231 sowie ein Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.03.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 230:	19.000,00 EUR
Flurstück 231:	4.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. November 2014, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 143** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Martinskirchen	3	76/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Das Turmgewende	2.342 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1948, Modernisierung/Sanierungsleistungen ca. 1996 bis 2009) sowie Nebengebäude (Fahrradabstellraum, 2 Garagen und 2 Stallungen), belegen Hauptstraße 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.09.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 11. November 2014, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 117** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schmerkendorf	6	245	Gebäude- und Freifläche Kiebitzer Weg 7	451 m ²
2	Schmerkendorf	6	246	Gebäude- und Freifläche Kiebitzer Weg 7	500 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 245 ist mit einem Wohnhaus sowie einer Garage mit Anbau bebaut, das Flurstück 246 weist ein Nebengebäude, ehemaligen Hühnerstall und Gartenhaus als Bebauung aus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.02.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 27/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. November 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Großbrössen Blatt 290** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Großbrössen	2	93/8		1.611 m ²
2	Großbrössen	2	93/10		774 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1989 erbauten zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Flurstück 93/8) sowie Garagengebäude (je 50 % Gebäudeanteil auf Flurstücke 93/8 und 93/10) belegen Kleinrössener Straße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.05.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 93/8 98.000,00 EUR
Flurstück 93/10 550,00 EUR.

Im Termin am 18.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 15869** eingetragenen Grundstücksanteile zu je 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flurstück 588, Gebäude- und Freifläche, Berliner Chaussee 77, Größe: 517 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR (je Anteil: 27.500,00 EUR).

Postanschrift: Berliner Chaussee 77 b, 15234 Frankfurt (Oder)
Bebauung: im Bau befindliches Einfamilienhaus
AZ: 3 K 123/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. November 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 719** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 14, Größe: 5.056 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 138.000,00 EUR.

Postanschrift: Ahrensdorfer Straße 1, 2 in 15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke

Bebauung: Mehrfamilienhaus, Scheune mit Wohntrakt, Scheune

Im Termin am 15.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 160/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. November 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 2533** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 94, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Land- und Fortwirtschaft, Eichenweg 4, Größe: 1.131 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: zweigeschossige, teilunterkellerte Doppelhaushälfte mit Nebengebäude

Postanschrift: Eichenweg 4, 15234 Frankfurt (Oder)
AZ: 3 K 176/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1207** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 9, Flurstück 919, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 17 e, Größe: 1.501 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 182.000,00 EUR.

Nutzung: vermietetes Wohn- und Geschäftshaus

Postanschrift: Bahnhofstr. 17 e, 15295 Brieskow-Finkenheerd
AZ: 3 K 4/14

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 17. November 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Groß Wasserburg liegenden, im Grundbuch von **Groß Wasserburg Blatt 158** eingetragenen, nachstehend beschriebenen in Groß Wasserburg, Dorfstraße 30 gelegenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 2, Flurstück 26, groß 600 qm
Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 2, Flurstück 27/2, groß 1.393 qm

versteigert werden.

Bebauung: In zentraler Lage des historisch gewachsenen Gemeindegebietes gelegenes mit einem geräumigen zweigeschossigen voll unterkellerten Wohnhaus (Wohnfläche etwa 170 qm), Baujahr vor 1932, später in Teilen verändert sowie saniert und modernisiert sowie einfachen Nebengebäude bebautes Grundstück. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

124.900,00 EUR Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 1

19.100,00 EUR Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 2.

AZ: 52 K 7/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. November 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 861** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 419/10.000 (vierhundertneunzehn Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 228, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Beethovenring 8 a, 8 b, 8 c, Größe 2.385 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude 8 b, Erdgeschoss rechts, mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Deutsch Wusterhausen Blatt 858 bis Blatt 881).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Deutsch Wusterhausen, Beethovenring 8 b. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 252/11

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rambow Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rambow	2	135/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Karstädter Straße 1	6.150 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19309 Mellen OT Rambow, Karstädter Straße 1, bebaut mit drei Wohnhäusern (Baujahr ca. 1900), zum Teil Um- und Ausbau Ferienwohnungen (ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebshof)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 230/12

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 13. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Vehlefanze Blatt 1530** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
59	Vehlefanze	4	417	Verkehrsfläche An den Weiden	18 m ²
69	Vehlefanze	4	415	Gebäude- und Freifläche An den Weiden	95 m ²
70	Vehlefanze	4	416	Gebäude- und Freifläche An den Weiden	295 m ²
71	Vehlefanze	4	418	Gebäude- und Freifläche An den Weiden	40 m ²

laut Gutachter unbebaute Baugrundstücke, gelegen in 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanze, An den Weiden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- für das Grundstück BV Nr. 59 (Flst. 417) auf 350,00 EUR
 - für das Grundstück BV Nr. 69 (Flst. 415) auf 4.100,00 EUR
 - für das Grundstück BV Nr. 70 (Flst. 416) auf 17.500,00 EUR
 - für das Grundstück BV Nr. 71 (Flst. 418) auf 2.000,00 EUR
- Geschäfts-Nr.: 7 K 96/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 13. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Vehlefanzen Blatt 1530** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
37	Vehlefanzen	4	384	Gebäude- und Freifläche Bärenklauer Straße 47	126 m ²
42	Vehlefanzen	4	394	Gebäude- und Freifläche Bärenklauer Straße 47	41 m ²

laut Gutachter gelegen in 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanzen, Bärenklauer Str. 47, bebaut mit einem vermieteten Reihenendhaus (3-geschossig, Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 104 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 67.500,00 EUR für Flst. 384 und auf 900,00 EUR für Flst. 394, insgesamt auf 68.400,00 EUR.

AZ: 7 K 93/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 13. November 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Vehlefanzen Blatt 1530** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
14	Vehlefanzen	4	344	Gebäude- und Freifläche Oranienburger Weg 59	305 m ²
15	Vehlefanzen	4	345	Gebäude- und Freifläche Oranienburger Weg 61	275 m ²

laut Gutachter unbebaute Baugrundstücke, gelegen in 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanzen, Oranienburger Weg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- für das Grundstück BV Nr. 14 (Flst. 344) auf 20.700,00 EUR
 - für das Grundstück BV Nr. 15 (Flst. 345) auf 18.700,00 EUR.
- Geschäfts-Nr.: 7 K 86/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppinnen Blatt 429** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppinnen	3	204	Gebäude- und Gebäude- Nebenflächen, Am Molchowsee, Platz	3.090 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Am Molchowsee 4 in 16827 Neuruppin OT Alt Ruppinnen, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Nebengebäuden (Baujahr ca. 1914) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 195.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 72/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 11986** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	626,099/10.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oranienburg 32 313 Gebäude- und Freifläche Bernauer Str. 122	753 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller-raum Nr. 9 laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 11983 bis 11991).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 30.06.2003/ 29.07.2004 (UR-Nr. 114/2003, Notar Thomas Brunner in Berlin) und vom 18.12.2003 (UR-Nr. 214/2003, Notar Thomas Brunner in Berlin); hierher übertragen aus Blatt 1344; eingetragen am 02.08.2004.

Schulze

Die Teilungserklärung ist wie folgt geändert:

Es wurden weitere Sondernutzungsrechte an Stellplätzen vereinbart. Die Stellplätze Nr. I und II wurden der Teileigentumseinheit Nr. 2 und die Stellplätze III und IV der Teileigentumseinheit Nr. 1 zugeordnet.

Wegen des Gegenstands und des Inhalts der Sondernutzungsrechte wird im übrigen Bezug genommen auf die Bewilligung vom 17.12.2007 (UR-Nr. 201/2007, Notar Thomas Brunner in Berlin).
Eingetragen am 03.12.2009.

Gemäß Gutachten: Eigentumswohnung in 16515 Oranienburg, Bernauer Straße 122, gelegen im 1. OG mi/re, ca. 52 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 177/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungsgrundbuch von **Germendorf Blatt 1170** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1891/10000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück			
	Germendorf 1	71/26			942 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links und den Kellerräumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1168 bis 1173); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;				
	Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.				
	Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, dass die Veräußerung in keinem Falle der Zustimmung des Verwalters bedarf. Eingetragen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 12.05.2000 (UR-Nr. 534/2000 der Notarin Wiroth in Oranienburg) am 01.11.2000.				
	Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich eventueller Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 10. Dezember 1991 (UR-Nr. 232/1991 des Notars Dr. Herrmann, Berlin) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 1167 am 30.05.1995.				

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die Wohnung Nr. 3 (OG links, Wohnfläche ca. 73 m²) in einem 3-geschossigen Gebäude (Baujahr 1989) nebst Kellerräumen in der Annahofer Straße 3, 16515 Oranienburg OT Germendorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 321/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 6223** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Glienicke Blatt 2415 Bestandsverzeichnis Nr. 4 gebuchten Grundstück:				
	Glienicke	12	254	Gebäude- und Freifläche Eichhornstr. 36	680 m ²

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

dort eingetragen in Abt. II Nr. 4 für die Zeit bis zum 11.04.2090. Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung des Erbbaurechts;

Grundstückseigentümer:

- Namen wurden von der Redaktion entnommen -

- a) bis g) in Erbengemeinschaft -

Wegen des weiteren Inhalts des Erbbaurechts wird auf das Urteil vom 03.04.2003 (Az.: 2 O 118/01, Landgericht Neuruppin in Neuruppin) Bezug genommen. Angelegt am 25.06.2009.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus bebaute Erbbaurecht in 16548 Glienicke/Nordbahn, Eichhornstr. 36.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 101.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 125/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Karwe Blatt 262** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Karwe	6	1	Ackerland, Am Neukammerluch	122.754 m ²
				Grünland, Holzungen	
1	Karwe	6	4	Grünland, Am Neukammerluch	68.557 m ²
1	Karwe	6	6	Gebäude- und Gebäudefreifläche	53.204 m ²
				Am Neukammerluch	
				Pabstthum	
				Ackerland, Grünland, Holzungen	

laut Gutachter: Grundstück in 16818 Neuruppin OT Karwe, Pabstthum 2, bebaut mit Einfamilienhaus (Baujahr 1994, Wohnfläche ca. 221 m²), Stall (Massivbau, Baujahr um 1900) und Carport sowie Flächen der Landwirtschaft (überwiegend Grünland),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 267.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 10/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Dezember 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 1371** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gartz	18	20	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen und Gartenland Friedhofssiedlung 16	1.873 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1940 teilw. modernisiert, DG ausgebaut, teilunterkellert, Wfl. ca. 130 m²) und Nebenglass bebaute Grundstück in 16307 Gartz, Friedhofssiedlung 16.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 208/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Dezember 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neustadt (Dosse) Blatt 1370** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Neustadt	17	53	Hofraum, Hohenofener Str. 30	770 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (nicht unterkellert, Wfl. ca. 48 m², Bj. ca. 1930) und Anbau (Bj. ca. 2001; Wfl. ca. 60 m²) bebaute Grundstück in 16845 Neustadt (Dosse), Hohenofener Str. 30.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 335/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 16. Dezember 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325 die im Grundbuch von **Vehlefanzt Blatt 691, 407** eingetragenen Grundstücke

Vehlefanzt Blatt 691:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Vehlefanzt	4	460	Gebäude- und Freifläche Bärenklauer Str.	550 m ²
8	Vehlefanzt	4	461	Gebäude- und Freifläche Bärenklauer Str.	524 m ²

Vehlefanzt Blatt 407:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
67	Vehlefanzt	4	464	Gebäude- und Freifläche Bärenklauer Str.	107 m ²
68	Vehlefanzt	4	465	Gebäude- und Freifläche Bärenklauer Str.	103 m ²
69	Vehlefanzt	4	525	Gebäude- und Freifläche An den Koppeln	598 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 5 unbebaute Grundstücke (3 x Baulandqualität, 2 x Arrondierungsfläche) in 16727 Oberkrämer OT Vehlefanzt, An den Koppeln.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 28.03.2013 (Bl. 691, 407) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 106.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 78/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Dezember 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325 das im Grundbuch von **Dergenthin Blatt 493** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Dergenthin	4	50/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Dorfstr.	9.836 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine ehemalige Gutsanlage (Gutshaus, Neben- und Wirtschaftsgebäude) mit massiven Bauschäden und umfangreichen Instandsetzungsbedarf in 19348 Perleberg OT Dergenthin, Lenzener Str. 32.

Das Objekt ist in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 38/14

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 10. November 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 310, die im Grundbuch von **Caputh Blatt 3165** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Caputh, Flur 6

lfd. Nr. 37: Flurstück 175 Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 160 m²

lfd. Nr. 40: Flurstück 178 Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 656 m²

lfd. Nr. 45: Flurstück 212 Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 607 m²

lfd. Nr. 45: Flurstück 213 Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 443 m²

lfd. Nr. 45: Flurstück 214 Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 400 m²

lfd. Nr. 45: Flurstück 215 Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Im Gewerbepark, groß: 412 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 143.900,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

lfd. Nr. 37: Flurstück 175 11.400,00 EUR

lfd. Nr. 40: Flurstück 178 12.500,00 EUR

lfd. Nr. 45: Flurstücke 212, 213, 214, 215 120.000,00 EUR

Die Grundstücke sind unbebaut und befinden sich Im Gewerbepark, 14548 Schwielowsee OT Caputh. Das Flurstück 175 ist grundsätzlich bebaubar. Eine bauliche Nutzung ist jedoch nur mit einem anderen Flurstück möglich, welches nicht mehr Versteigerungsgegenstand ist.

Die Fläche wurde zum Zeitpunkt der Wertermittlung als „wilder Parkplatz“ genutzt.

Bei dem Flurstück 178 handelt es sich um eine Wegfläche zur Erschließung der anliegenden Flurstücke. Die Flurstücke 212 bis 215 sind sowohl getrennt als auch zusammen baulich nutzbar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2010 eingetragen worden.

Im Termin am 11.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 298/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. November 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Werder Blatt 1206** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werder, Flur 13, Flurstück 248/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Eisenbahnstraße 97, 98, groß: 4.534 m²

versteigert werden.

Das Gewerbegrundstück ist mit einer Fabrikhalle, einem Büro-

und Sozialgebäude mit Wohnung und einer Lagerhalle (Baujahr etwa 1934, Fabrik- und Lagerhallen nach 1991) bebaut. Die Lager- und Produktionsfläche beträgt etwa 2.137 m², Büro- und Sozialräume etwa 318 m², Wohnung etwa 124 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 09.01.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 717.000,00 EUR.

Das Objekt ist überwiegend eigen genutzt. Laut Gutachten ist eine Lagerhalle (etwa 560 m²) und Wohnung als Büro vermietet. AZ: 2 K 363/12

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 3063** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 198, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Falkenweg 14, groß: 1.381 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 290.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück Falkenweg 14 in 14641 Nauen ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Kellergarage (Bj. 2001, Massafertighaus, ausgebautes DG, Keller, Wfl. ca. 180 m²) bebaut.

Im Termin am 15.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 377/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. November 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsbuch von **Rathenow Blatt 7608** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 170/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rathenow, Flur 33, Flurstück 1/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Forststr. 48, 49, groß: 808 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung gelegen im 1. Obergeschoss rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. W 4, unter Einschluss eines Kellerraums mit Nr. W 4 des Aufteilungsplans bezeichnet,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 72.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Februar 2014 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (Wfl. ca. 80 m²) befindet sich im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Forststraße 49 (Bj. ca. 1910, Sanierung ca. 1998).

AZ: 2 K 7/14

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Mittwoch, 19. November 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 2052** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 7, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Stahnsdorfer Damm 24a, groß: 1.263 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 7, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Leite 91, groß: 920 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 455.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf: lfd. Nr. 2 - Flurstück 125: 209.000,00 EUR
lfd. Nr. 3 - Flurstück 121: 246.000,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist am 03.01.2013 eingetragen worden.

Das Flurstück 125 der Flur 7 ist gelegen Stahnsdorfer Damm 24a, 14532 Kleinmachnow und bebaut mit einem eingeschossigen Gebäude, das als Autowerkstatt genutzt wird.

Es ist nach Kenntnis des Gerichts verpachtet.

Die postalische Anschrift des Flurstücks 121 der Flur 7 lautet Leite 91, 14532 Kleinmachnow. Letzteres ist bebaut mit einer Baracke. Das Flurstück ist vollständig versiegelt. Die vorhandenen Bebauungen haben keinen wirtschaftlichen Wert.

AZ: 2 K 391/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 19. November 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2685** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 31/4, Gebäude- und Freifläche Ribbeckweg 6, groß: 145 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 30/5, Gebäude- und Freifläche Ribbeckweg 2, groß: 576 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 417.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf: Flurstück 30/5 - 394.000,00 EUR und auf Flurstück 31/4 - 23.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10.09.2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind im Ribbeckweg 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, gelegen.

Das Flurstück 30/5 ist bebaut mit einem unterkellerten zweigeschossigen Einfamilienhaus in Massivbauweise (Bj. 1997, seit 2009 nach Wasserschaden unbewohnt, bisher ohne Sanierung, Wfl. 163 m², Nutzfl. im Keller ca. 99 m²). Das Flurstück 31/4 ist unbebaut.

AZ: 2 K 283/12

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Oktober 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 26, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Fischerstr. 26, Größe: 540 m² laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Mehrfamilienhaus (3-geschossig) mit Seitengebäude (2-geschossig) und Remise, Bj. geschätzt Mitte des 19. Jahrhunderts, Keller u. Seitengebäude mit starken Durchfeuchtungen, 4 WE, davon derzeit 2 bewohnt, insges. ca. 340 m² Wohn-/Nutzfläche, stark sanierungsbedürftig, eingetragenes Bau- denkmals

Lage: Fischerstr. 26, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 9/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 29. Oktober 2014, 12:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Greiffenberg Blatt 367** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Breite Str. 82, Größe: 650 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Kirchstr., Größe: 140 m²

laut Gutachten:

Flstk. 194: Grundstück bebaut mit 2-geschossigem Gebäude (Wohnen/Gewerbe), Bj. ca. 1900, Umbau/Erweiterung in 50er/60er Jahren, teilunterkellert, geschätzte Wohn-/Nutzfläche ca. 247 m² (1/3 gewerblich, 2/3 zu Wohnzwecken), hoher Sanierungsbedarf, Fläche von ca. 92 m² Verkehrsfläche

Nebengebäude: Werkstatt/Abstellräume

Achtung: Begutachtung überwiegend durch äußere Inaugenscheinnahme!

Flstk. 195: mit Garagengebäude überbautes Grundstück, ca. 15 m² Verkehrsfläche

Lage: Breite Str. 82, z. T. Ecke Kirchstr., 16278 Angermünde
OT Greiffenberg
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
16.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt
festgesetzt:
bzgl. Flurstück 194 auf: 38.000,00 EUR
bzgl. Flurstück 195 auf: 1.920,00 EUR.
AZ: 3 K 321/11

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von
Herrn **Michael Braune** (Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft), Dienstaussweisnummer: **11 88 12**, ausgestellt
am 26. Januar 1995, gültig bis 31. Dezember 2014, wird hiermit
für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von
Herrn **Egbert Neumann** (Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft), Dienstaussweisnummer: **200 277**, ausgestellt
am 20. November 2013, gültig bis 19. November 2023, wird
hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von
Frau **Konstanze Hülsen** (Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft), Dienstaussweisnummer: **11 87 21**, ausgestellt
am 20. Juli 1993, gültig bis 31. Dezember 2014, wird hiermit für
ungültig erklärt.

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit
für ungültig erklärt:

Frau **Ines Heymann**, Dienstaussweis-Nr. **204 383**, ausgestellt am
8. Juli 2014, gültig bis 16. Mai 2024.

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Katrin
Schulze**, Dienstaussweis-Nr.: **1286**, ausgestellt am 26.04.2012,
wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.